

# LOHNVERTRAG KONDITIONEN TIROL

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Konditoren Tirol einerseits und der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, 1040 Wien andererseits.

## 1. Geltungsbereich

- a) Räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) Fachlich: für alle Mitglieder der Innung der Konditoren für Tirol
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

## 2. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 1. November 2005 außer Kraft. Es wurde vereinbart, nach 12 Monaten einen neuen Lohnvertrag abzuschließen.

## 3. Lohnsätze EURO

KATEGORIE	STUNDENLOHN	WOCHENLOHN	MONATSLOHN
1 Erstgehilfe/in mit verantwortlicher Tätigkeit (Backstubenleiter/in, Partieführer/in in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	8,10	312,40	1.352,70
2 a) Gesellen (m.u.w.) mit speziellen Kenntnissen u. Fähigkeiten und ab dem 5. Gesellenjahr	7,71	297,53	1.288,30
b) Gesellen (m.u.w.) im 4. Gesellenjahr	7,51	289,49	1.253,48
c) Gesellen (m.u.w.) im 2. und 3. Gesellenjahr	7,10	273,81	1.185,60
d) Gesellen (m.u.w.) im 1. Gesellenjahr nach der Behaltepflcht	6,08	234,36	1.014,80
e) Gesellen (m.u.w.) während der Dauer der Behaltepflcht und Gehilfe/in nach 3-jähriger Lehrzeit ohne LAP	5,73	221,08	957,28
3 Professionisten und Kraftfahrer	6,91	266,57	1.154,26
4 Angelernte ArbeitnehmerInnen	6,16	237,62	1.028,89
5 a) sonstige Arbeitnehmerinnen über 18 Jahren	5,74	221,54	959,25
b) sonstige Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahren	4,91	189,37	819,99
6 Serviererinnen und Ladnerinnen	6,22	240,03	1.039,33
a) mit mehr als 3 Dienstjahren			
b) im 2. und 3. Dienstjahr	5,49	211,89	917,48
c) im 1. Dienstjahr	5,02	193,80	839,15
7 Lehrlinge			
1. Lehrjahr	1,81	69,95	302,90
2. Lehrjahr	2,55	98,46	426,33
3. Lehrjahr	3,20	123,25	533,66

## **8. Ferialpraktikanten**

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

Alle FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

## **4. Begünstigungsklausel**

Die bisher in den einzelnen Betrieben gewährten, für die ArbeiterInnen günstigeren Vereinbarungen werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

Innsbruck, 2. Oktober 2006

Landesinnung der Konditoren für Tirol, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

Alfons Wachter  
Landesinnungsmeister

Mag. Daniela Moser  
Geschäftsführerin

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung,  
Plößlgasse 15, 1040 Wien

Erich Foglar  
Bundesvorsitzender

Karl Haas  
Bundessekretär

Gerhard Riess  
Sekretär